CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL

ejtn

Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

ONLINE-KURS
Der Richter im Europäischen Rechtsraum in Zivil- und Handelssachen
AUSGABE 2011

MODUL I

THEMA IV

Unterhalt: Verordnung (EG) Nr. 4/2009, Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen. **Erbsachen:** Entwurf einer Verordnung. **Europäischer Vollstreckungtitel:** Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

AUTOR

Carlos Manuel GONÇALVES DE MELO MARINHO

Richter aus Portugal

Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Thema hat Auswirkungen auf zwei wichtige europäische Verordnungen in Zivil- und Handelssachen, eine davon über die Unterhaltspflicht und die andere über den *Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen*. Zusätzlich behandelt es den Entwurf für eine europäische Verordnung über Erbsachen.

Die erwähnten Verordnungen sind das Ergebnis der Tendenz und des Wegs, die durch den Vertrag von Amsterdam und die Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 vorgegeben wurden. In beiden Fällen wird beabsichtigt bei den Verfahren an Schnelligkeit, Einfachheit und Ökonomie zu gewinnen, das wichtigste Ziel aber ist es zum Aufbau eines gemeinsamen effektiven Rechtsraums beizutragen. Dieser Rechtsraum soll durch die Abschaffung des *Exequatur- Verfahrens* und des direkten Eingreifens und der Kommunikation zwischen den betroffenen Parteien im Kooperationsprozess geschaffen werden: normalerweise handelt es sich dabei um die Gerichte, in Ausnahmefällen jedoch einfach nur um die Justizbehörden.

Die erste Verordnung beinhaltet eine Mischung aus Richtlinien, die die Bestimmungen über die Gerichte, die Kollisionsnormen, die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit, die Vollstreckung, die Prozesskostenhilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden verbindet.

Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel trägt im Wesentlichen zu einem Beglaubigungssystem der Gerichtsentscheidungen und anderer Schriftstücke über unbestrittene Forderungen bei, damit ein in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenes Recht vollstreckt werden kann, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Der Entwurf stützt sich auf die Wahrnehmung der Existenz eines enormen Mangels an Regelungen auf diesem Gebiet, er versucht auf die gesetzlichen Zweifel und Schwierigkeiten, die aus der hohen Komplexität hervorgehen und auf die hervorgehobene Unvorhersehbarkeit der umzusetzenden Regeln über grenzübergreifende Erbschaften einzugehen. Der Entwurft versucht gegen die beachtliche horizontale Asymmetrie und gegen die anwendbare Regelvielfalt anzukämpfen, vorallem in Bezug auf die Richtlinien, die die Gerichte und die anwendbare Gesetzgebung regeln. Somit wird versucht sich mit den Verwaltungsschwierigkeiten, die bei einem Erbfall in einem anderen Mitgliedstaat auftreten, auseinanderzusetzen und außerdem wird so versucht zu erlauben, dass die Personen ihr Erbe selbst organisieren können.

All diese Texte stellen grundlegende Werkzeuge für alle europäischen Angehörigen der Rechtsberufe dar und genau deswegen ist ihre genaure Abhandlung von großem Interesse.

Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

A. VERORDNUNG (EG) Nr. 4/2009 DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen

I. ALLGEMEINE HINWEISE

1. Historische Grundlagen

Diese Verordnung geht aus der durch die Verabschiedung des am 2. Oktober 1997 unterzeichneten «VERTRAG VON AMSTERDAM zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakten» eingeführte Dynamik hervor. Er wurde am 1. Mai 1999 rechtskräftig, dank des ihm zu Grunde liegenden Programms zum Aufbau eines Europäischen Rechtsraums mit Hilfe von Integrationsverfahren der «1. Säule» und insbedondere auch durch die gesetzliche Regelung der Artikel 61 c) und 65 b) des VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT.

Außerdem steht sie mit der Vollstreckung des durch die SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORISTZES DES EUROPÄISCHEN RATES VON TAMPERE VOM 15. UND 16. OKTOBER 1999 aufgezwungene Progamm in Verbindung. Genauer gesagt handelt es sich um folgende Schlussfolgerung: «Der Europäische Rat fordert den Rat auf, auf der Grundlage von Vorschlägen der Komission spezielle gemeinsame Verfahrensregeln über [...] Unterhaltsansprüche auszuarbeiten [...]».

Seine Verhandlung und Verabschiedung war auch das Ziel des Rates in seinem Maßnahmenprogramm zur Vollstreckung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens der Gerichtsenscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Es wurde am 30. November 2000, im ABI. C 12, 15.01.2001, S. 1, verabschiedet, worin die Einrichtung eines Gemeinschaftsinstruments in Bezug auf Unterhaltspflichten als ratsam empfunden wurde, genauso wie der Aktionsplan des Rates und der Komission, der am 2. und 3. Juni 2005 vom Rat verabschiedet wurde und auf welchen das HAAGER PROGRAMM ZUR STÄRKUNG VON FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT IN DER EUROPÄISCHEN UNION – ABI. C 53, 3.3.2005 – angewendet wird, dass die Komission zu «dem Entwurf eines Instruments über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen, mitinbegriffen die vorbeugenden Maßnahmen und die vorläufige Anwendung im Jahr 2005» aufforderte – Seite 13.

2. Ziele

Die wesentlichen Ziele dieser Verordnung sind die folgenden:

a) die Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten in Unterhaltssachen;

b) die Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten in Unterhaltssachen;

c) die Einführung der Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens* für Entscheidungen in Unterhaltssachen, damit die Entscheidungen automatisch vollstreckt werden können um somit die Schnelligkeit und Einfachheit der Mittel zu erhöhen.

3. Handhabung

Der Gesetzgeber der Europäischen Union hat die rechtlichen Modalitäten der «Verordnung» gewählt um somit die gleichzeitige und einheitliche Umsetzung der Regelung zu garantieren.

Um die vorgegenen Ziele zu erreichen, hat er in den genannten Gesetzestext einen Regelsatz eingebunden, der die Bestimmungen in Bezug auf: a) die Gerichte; b) die Kollisionsnormen; c) die Anerkennung und Vollstreckbarkeit; d) die Vollstreckung; e) die Prozesskostenhilfe und f) die Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden verbinden soll.

4. Zweck

Der analysierte Text versucht alle Unterhaltspflichten abzudecken, «die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen» - Artikel 1 Absatz 1.

Das Konzept der «Unterhaltspflicht» entspricht keiner internen Definition, sondern beinhaltet seinerseits ein Ausmaß der Rechtsvorschrift der Europäischen Union und sollte sich auf unabhängige Art und Weise entwickeln, vorallem in Bezug auf die Ziele, die in den Texten auftauchen in denen der Aufbau eines Europäischen Rechtsraums und die Entstehung dieser Regelung erwogen werden; ohne dabei natürlich den Geist, die Architektur und die Regeln dieser Verordnung zu vergessen.

5. Formblätter

Zur Überwindung der sprachlichen Barrieren und zur Förderung der Einheitlichkeit, Einfachheit und Schnelligkeit enthält es verschiedene Formblätter, die auszufüllen sind.

6. Geographische Anwendung

Kraft des Protokolls über die Position Dänemarks, in dem festgehalten wird, dass sich dieses Land nicht an der Ergreifung der Maßnahmen durch den Rat beteiligt die Kraft des Titel III des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagen wurden, findet diese Verordnung ausschließlich in den restlichen 26 Mitgleidstaaten Anwendung.

II. GERICHT

Artikel 3, 4 und 5 enthalten die Grundsatzregeln, die bei der Wahl des Gerichts angewendet werden müssen. In Artikel 3 stehen die Hauptverordnungen geschrieben. In Abhängigkeit von bestimmten Voraussetzungen, die im Moment der

Vertragsabschließung erfüllt sein müssen, akzeptiert Artikel 4 die Relevanz der Vereinbarungen in Bezug auf die Rechtsprechung, die schriftlich oder in einer verlässlichen digitalen Quelle festgehalten sein müssen. Laut Artikel 5, übt ein Gericht immer dann Gerichtsbarkeit aus, solange die Verordnungen des analysierten Rechtstextes nicht zwingend das Einschreiten eines anderen Gerichts verlangen und der Beklagte nicht vor einem Gericht des Mitgliedstaats erscheint, vor dem Klage gegen ihn eingereicht worden ist und auch dessen Autorität nicht anfechtet.

Ergibt sich weder eine Zuständigkeit für ein Gericht eines Mitgliedstaats, noch für ein Gericht eines Staates, der dem Übereinkommen von Lugano angehört, so werden die Subsidiaritätskriterien aus Artikel 6 angewandt, die sich auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Parteien stützt.

Wenn keine dieser Vorschriften zu einer Lösung in Bezug auf die Zuständigkeit eines Gerichts führt, muss als letzter Ausweg auf die in Artikel 7 angesprochene Notzuständigkeit (*«forum necessitatis»*) zurückgegriffen werden. Diese Vorschrift erlaubt das Eingreifen eines Gerichts eines Mitgliedstaats zu welchem der Rechsstreit einen «ausreichenden Bezug» aufweist. So ist das Gericht dafür zuständig diesen Begriff, der in Artikel 2 auftaucht, zu vervollständigen.

Bevor es zu einer falschen Gerichtswahl kommt, können die Gerichte ohne Zuständigkeit zu dieser Tatsache von Amts wegen Stellung nehmen ohne auf einen Antrag der Partei warten zu müssen, die versucht den selben Zweck herbeizuführen.

Für den Fall, dass gleichzeitig zwei Anträge wegen desselben Anspruchs zwischen den selben Parteien, aber vor verschiedenen Gerichten gestellt werden, wird dem Gericht die Zuständigkeit für den jeweiligen Fall zugesprochen, vor dem der erste Antrag gestellt wurde. In Fällen von *Rechtshängigkeit,* weist jedes andere Gericht das Verfahren ab «bis die Zuständigkeit des zuerst aufgerufenen Gerichts geklärt ist» - Artikel 12, Absatz 1. Diese Streithilfe wird ausgeübt ohne dass die beiden Pateien einen Ersuch dafür gestellt haben müssen. Sobald das Gericht für zuständig erklärt wurde, vor dem der erste Antrag gestellt wurde, müssen die anderen Gerichte ablehnen. Wenn die schwebenden Anträge nur miteinander in Verbindung stehen, so ist die Anullierung der Verfahren nur optional.

Tatsache ist, dass solange eine Entscheidung in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des HAAGER ÜBEREINKOMMENS VOM 23. NOVEMBER 2007 ÜBER DIE INTERNATIONALE GELTENDMACHUNG DER UNTERHALTSANSPRÜCHE VON KINDERN UND ANDEREN FAMILIENANGEHÖRIGEN ergangen ist, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der Schuldner kein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einleiten, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neue Entscheidung herbeizuführen («solange der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist») – Artikel 8.

Es können einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen vor einem Gericht eines jeden Mitgliedstaates beantragt werden, ohne die Einschränkungen, die von den Regelungen bezüglich der jeweiligen Rechtsprechung ausgehen, beachten zu müssen.

Der Begriff des «rechtsprechenden Organs»

Genauso wie in den anderen Regelungen auf diesem Gebiet – Artikel 4, Absatz 7 der VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und Artikel 5, Absatz 3 der VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens – der dort verwendete Begriff des «rechtsprechenden Organs» scheint hier von technischer Seite betrachtet nicht präzise genug zu sein, da es sich auf Organismen bezieht, die keine unabhängigen Justizbehörden sind. Es wird schließlich nur gefordert, dass allen Partein das Recht auf Anhörung zugesprochen wird und, dass diese Organismen unparteiisch sind. Noch dazu kommt, dass diese Entscheidungen über eine ähnliche Wirksamkeit und ähnliche Wirkungen wie die der Gerichtsentscheidungen verfügen und dass gegen sie Rechtsmittel eingelegt und sie durch eine Justizbehörde überprüft werden können.

III. ANWENDBARES RECHT

Das Haager Übereinkommen und auch das PROTOKOLL ÜBER DAS AUF UNTERHALTSPFLICHTEN ANZUWENDENDE RECHT (mit dem gleichen Datum wie vorher schon erwähnt) müssen beachtet werden, wenn man diese Verordnung auslegen möchte.

Bei der Wahl der Gesetzgebung wird die Notwendigkeit einer gemeinsamen Auslegung deutlich, wie Artikel 15 der Verordnung festlegt: «Das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht in den Mitgliedstaaten, die an das Haager Protokoll vom 23. Oktober 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht gebunden sind, sich nach diesem Protokoll bestimmt».

Als grundsätzliche Regelung gilt, dass dieses internationale Schriftstück die Anwendung der Gesetzbegung des Staates in dem der Gläubiger ansässig ist bestimmt. Außerdem beinhaltet sie spezielle Regelungen in Bezug auf das anwendbare Recht – Artikel 4, 5 und 6 – und erlaubt in der in Artikel 7 beschriebenen Situation das anwendbare Recht durch Übereinkommen festzulegen für den Fall eines besonderen Verfahrens.

Dieses Protokol erlaubt die Ablehnung der Anwendung eines bestimmten Gesetzes gemäß der Vereinbarung seiner Situationskriterien und in dem Maße, in dem diese Anwendung Wirkungen hervorruft die offensichtlich (d.h. «eindeutig») widersprüchlich zur öffentlichen Ordnung sind.

IV. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Die Verordnung geht den Weg weiter, der nach dem Vertrag von Amsterdam eingeschlagen wurde und wird zum ersten Mal in der «VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000» festgehalten, in Richtung der generellen Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens* in der Europäischen justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und

Handelssachen (d.h. die Aufhebung der Notwendig einer Vollstreckbarerklärung), um somit einen Grundsatz des freien Verkehrs von gerichtlichen Entscheidungen und des Vertrauens zwischen den Justizsystemen aufzubauen.

Im Bereich der europäischen Unterhaltspflichten breitet sich die für die Anerkennung ersuchte Abschaffung des speziellen Verfahrens auf alle Entscheidungen aus, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der mit dem Haager Protokoll von 2007 gebunden ist – Artikel 17 –, wodurch sich die geografische Reichweite der Vollstreckung dieser Abschaffung ausweitet.

Folglich muss der Gläubiger zum Erhalt eines Vollstreckbarkeitsurteils nur vor einer der zuständigen Behörden für die Vollstreckbarkeit des Staates, in dem es vollstreckt werden soll, die in Artikel 20 angegebenen Schriftstücke präsentieren.

Die Vollstreckbarkeit, die direkt aus dieser Abschaffung hervorgeht, umfasst «die Befugnis, alle auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen zu veranlassen, die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind» – Artikel 18.

Wenn die Entscheidung in einem Mitmitgliedstaat ergeht, der nicht mit dem Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, findet keine Aufhebung des *Exequatur-Verfahrens* statt und vor der Vollstreckung muss ein Antrag gestellt werden, damit die Vollstreckbarkeit vor dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Justizbehörde erklärt wird, die in den Mitteilungen für die Komission angegeben ist und welche in Artikel 71, gemäß des Verfahrens in Artikel 28, erwähnt werden. Dieser Antrag kann auch durch eine öffentliches Organ gestellt werden – Artikel 64, Absatz 1. Es kann kein anderes spezielles Verfahren verlangt werden und auch die Entscheidung wird als vollstreckbar erklärt ohne sich einer Nachprüfung in der Sache selbst unterziehen zu müssen. Beide Parteien können Berufung gegen die Entscheidung einlegen, die über diesen Antrag ergeht. Es ist nur möglich die Anerkennung, gemäß den in Artikel 24 aufgezeigten Voraussetzungen, abzulehnen, wenn es sich um eine offensichtliche Widersprüchlichkeit zur öffentlichen Ordnung, Nichterscheinen oder Unvereinbarkeit mit einer anderen Entscheidung handelt.

Es können weder Steuern noch rechtliche Anrechnungen oder irgendwelche Abgaben im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen der Emission einer Vollstreckbarerklärung erhoben werden – Artikel 38. Die Entscheidung kann provisorischer Weise vom Ursprungsgericht als vollsteckbar erklärt werden, ungeachtet der Tatsache, dass Berufung eingelegt werden kann – Artikel 39.

Die Aussetzung des Verfahrens wird unter den in Artikel 35 aufgezeigten Voraussetzungen stattgegeben. Das örtliche zuständige Gericht, das den Antrag annimmt, wird «durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt» - Artikel 27, Absatz 2.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten, soweit erforderlich, auch für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden, die «in einem anderen Mitgliedstaat ebenso wie Entscheidungen anzuerkennen und in der gleichen Weise vollstreckbar sind» – Artikel 48, Absatz 1.

V. PROZESSKOSTENHILFE

Die Artikel 44 bis 47, Artikel 51, Absatz 2 a), Artikel 57, Absatz 67 und Artikel 99, Absatz 3 b) haben alle ein gemeinsames Ziel: einen effektiven Rechtszugang zu gewährleisten und alle Mitgliedstaaten dazu verpflichten im Einklang mit ihren Vorschriften Prosesskostenhilfe zu stellen. Dieser Begriff umfasst «die Unterstützung,

die erforderlich ist, damit die Parteien ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen können und damit sichergestellt werden kann, dass ihre Anträge, die über die Zentralen Behörden oder direkt an die zuständigen Behörden übermittelt werden» – Artikel 45.

VI. DIE ZENTRALEN BEHÖRDEN

Die Verordnung sieht das Eingreifen der Zentralen Behörden als eine verpflichtende Bestimmung, genauso wie die Zusammenarbeit, die permanente Übermittlung und die regelmäßigen Versammlungen zwischen diesen Behörden um so ihre Arbeitsweise zu verbessern. Die Anträge, auf die in Artikel 56 Bezug genommen wird, können durch diese Behörden ausgeführt werden, gemäß den sprachlichen Anforderungen in Artikel 59, als Alternative zur direkten Antragstellung vor den Behörden, die dafür zuständig sind Entscheidungen zu treffen.

VII. DAS VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN DER GEMEINSCHAFT

Dieser Text ersetzt die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 in Unterhaltssachen («außer in Bezug auf Europäische Vollstreckungstitel über Unterhaltspflichten, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ausgestellt wurden» – Artikel 68, Absatz 2.

B. DIE VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

I. ALLGEMEINE HINWEISE

1. Historische Grundlagen

Die «Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen» (Europäischer Vollstreckungstitel) stellt einen ersten sicheren Schritt zur absoluten Abschaffung der Zwischenverfahren zur Anerkennung dar, die an den ausländischen Urteilen angewendet werden.

Das ist nur durch die Annahme des «VERTRAGS VON AMSTERDAM» und insbesondere durch das Regelungssystem der Artikel 61 c) und 65 a) des VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT möglich.

DER EUROPÄISCHE VOLLSTRECKUNGSTITEL setzt eine Darstellung der neuen Ziele fest, zu denen die SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES DES EUROPÄISCHEN RATES VON TAMPERE VOM 15. UND 16. OKTOBER 1999

verpflichten. Diese meinten, dass ein besseres Programm zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen und Urteilen einersetis «der Eckstein der justizillen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen der Europäischen Union» und andererseits ein wesentliches Werkzeug zum Schutz der individuellen Rechte und des Aufbaus eines effektiven Europäischen Rechtsraums sei. Unter diesen Schlussfolgerungen befindet sich auch eine strikte Aufforderung, dass die Komission «besondere gemeinsame Verfahrensregeln für [...] unbestrittene Forderungen» aufstellen muss.

In die gleiche Richtung wurde auch mit dem schon erwähnten Maßnahmenprogramm des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Rechtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen, am 30. November 2000 verabschiedet, gezeigt.

Davor hat nur die VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES auf die örtliche Abschaffung des *Exequatur-Verfahrungs* im Bereich des Besuchsrechts und der Rückgabe eines Kindes hingewiesen.

2. Ziele

Die Hauptziele des Europäischen Vollstreckungstitels sind:

a) zur zunehmenden Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens* beizutragen, um somit die «Zwischenverfahren», die «im Vollstreckungsmitgliedstaat vor der Anerkennung und Vollstreckung» ausgeführt werden müssen, aufzuheben – Artikel 1;

b) die Vollstreckung der grenzübergreifenden Entscheidungen, gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden über unbestrittenen Forderungen zu beschleunigen und zu vereinfachen;

c) zur Reduzierung der Kosten beizutragen, die die Vollstreckung von ausländischen öffentlich-rechtlichen Schriftstücken mit sich bringt.

3. Handhabung

Zur Erreichung dieser Ziele hat der Gesetzgeber der Europäischen Union die «Form» der «Verordnung» so gewählt, dass man die langsame und ungleiche Umsetzung in nationales Recht umgehen kann.

Mit dem Ziel der horizontalen Annahme von Grundsätzen, die als wesentlich und unerlässlich angesehen wurden, wurde auch die Auflegung von Mindestvorschriften entschieden, die, wenn sie nicht respektiert werden, den Zugang zum Verfahren sperren.

Es muss indirekt darauf gewartet werden, dass der bindende Charakter der Anpassung der jeweiligen Staatsrechte an die prozessualen Mindestvorschriften eine Ablgeichung und eine Vereinheitlichung der nationalen Gesetzgebungsverfahren mit sich bringt.

Die Anwendung der Europäischen Vollstreckungstitel ist nicht zwingend. So kann die berechtigte Person weiterhin vom Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, das in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder anderen Gemeinschaftsrechtsakten festgelegt ist, Gebrauch machen.

Die Verordnung des Europäischen Vollstreckungstitels errichtet ein System zur Beglaubigung von nationalen Entscheidungen und Schriftstücken, die sich als

Vollstreckungsverordnungen in ganz Europa verbreiten, ohne die Notwendigkeit einer vorher erhaltenen Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat.

Die vollstreckbare Rechtsakte wird in Mitgliedstaat A verfasst (jederzeit frühzeitiger Antrag an das Ursprungsgericht gestellt) und wird dort von den zuständigen Behörden als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt nachdem dieser frei vollstreckbar ist ohne der Anwendung des *Exequtar-Verfahrens* in den Europäischen Staaten B,C, D ... gemäß ihrer nationalen Verfahrensvorschriften.

4. Geographische Anwendung

Dänemark hat sich, wie schon im vorherigen Fall, nicht an der Beschlussnahme dieses Gesetzestextes beteiligt. Daraus folgt, dass Dänemark weder an diesen Gesetzestext noch an seine Anwendung gebunden ist.

5. Inkrafttreten

Die Verordnung kommt seit dem 21. Oktober 2005 zur Anwendung – Artikel 33.

6. Anwendungsgebiet

DIE VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 kommt nur in Zivil- und Handelssachen zur Anwedung.

Dieser Begriff hat nichts mit der Art der Gerichtsbarkeit zu tun und steht in Verbindung mit einer autonomen Bedeutung der Europäischen Gesetzgebung, die nach und nach durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof geschaffen wird, z.B. in «LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co. KG gegen Eurocontrol», 14. Oktober 1976, Rechtssache 29/76, «Niederländischer Staat gegen Reinhold Rüffer». 16. Dezember 1980, Rechtssache 814/79, «Volker Sonntag gegen Hans Waidmann und andere», 21. April 1993, Rechtssache C-172/91, «Gemeente Steenbergen gegen Luc Baten», 14. November 2002, Rechtssache C-271/00, «Préservatrice Foncière Tiard SA gegen Staat der Nederlanden», 15. Mai 2003, Rechtssache C-266/01 und «Irini Lechouritou und andere gegen Dimosio tis Omospondiakis Dimokratias tis Germanias», 15. Februar 2007, Rechtssache C-292/05.

Der Anwedungsbereich der Verordnung über Europäische Vollstreckungstitel erfasst insbesondere nicht «Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*"acta iure imperii"*)», «den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts», «Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren», «den Bereich der sozialen Sicherheit» und auch keine «Schiedssprüche» - Artikel 2, Absatz 1 und 2.

7. Forderungen

Gemäß der Verordnung kann ausschließlich die Forderung auf «eine bestimmte Geldsumme, die fällig ist oder deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde angegeben ist» gestellt werden – Artikel 4, Absatz 2.

Der Höhe der Forderungen wird keine Grenzen gesetzt, die auf den Europäischen Vollstreckungstitel zurückführen.

Ein Europäischer Vollstreckungstitel kann ausschließlich durch eine unbestrittene Forderung geschaffen werden.

Durch die Wirkung der Verordnung wird eine Forderung als unbestritten angesehen, wenn folgendes zutrifft:

a) «Es im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat» – Artikel 3, Absatz 1 a),
b) «der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen hat» - Artikel 1, Absatz 1 b),
c) «der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder dabei nicht vertreten worden ist, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte» - Artikel 3, Absatz 1 c) oder
d) «der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat» - Artikel 3, Absatz 1 d).

8. Gerichtliche Entscheidungen und Schriftstücke, die als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden

Als Europäischer Vollstreckungstitel werden die folgenden Schriftstücke bestätigt:

a) die Urteile – Artikel 12 bis 23;

b) die Entscheidungen, die nach der Anfechtung der Entscheidungen erlassen worden sind (die keinen Einspruch gegen die Existenz der Forderung einlegen) – Artikel 12 bis 23 und ganz besonders Artikel 12, Absatz 2;

c) die gerichtlichen Vergleiche – Artikel 24;

d) die öffentlichen Urkunden – Artikel 25.

Wie schon erwähnt werden, gemäß der Verordnung, ausschließlich gerichtliche Entscheidungen und Schriftstücke vollstreckt, die unbestrittene Forderungen betreffen.

9. Formblätter

Auch bei dieser Verordnung hat die Überwindung der sprachlichen Barrieren, die Entstehung eines ähnlichen, einfacheren und schnelleren Einschreitens dazu geführt, verschiedene Formblätter auszuarbeiten.

10. Von den Mitgliedstaaten mitgeteilte Information

Um das System der Europäischen Vollstreckungstitel in seiner Gesamtheit zu kennen, ist es unumgänglich die von den Mitgliedstaaten mitgeteilte Information über die Berichtigungs- und Rücktrittsverfahren, die Begutachtung, die Sprachen, die angenommen werden und die zugewiesenen Behörden zur Bescheinigung der Urkunden nachzuschlagen. Diese und noch weitere grundlegende Informationen zur Nutzung dieser Verordnung können Sie auf der Webseite des «Europäischen Gerichtsatlas in Zivilsachen» nachlesen.

II. URTEILE UND ENTSCHEIDUNGEN, DIE NACH DER ANFECHTUNG DER URTEILE ERLASSEN WORDEN SIND

1. Urteile, die als Europäischer Vollstreckungstitel vollstreckt werden

Folgende Urteile, werden als Europäische Vollstreckungstitel vollstreckt:
1. über unbestrittene Forderungen;
2. die in einem Mitgliestaat erlassen worden sind;
3. die in dem Mitgliedstaat in dem sie erlassen worden sind vollstreckbar sind;
4. «die nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln in Kapitel II Abschnitte 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 stehen» – Artikel 6, Absatz 1 b);
5. die aus einem gerichtlichen Verfahren hervorgehen und gleichzeitig den in der Verordnung festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen;
6. die in dem Mitgliedstaat ergangen sind in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat [diese Voraussetzung wird ausschließlich dann angewendet, «wenn sie einen Vertrag betrifft, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann und der Schuldner der Verbraucher ist» – Artikel 6, Absatz 2 d)].

2. Mindestvorschriften

Die Anordnung dieser Vorschriften versucht, die Verteidungsrechte des Schuldners zu respektieren und versucht außerdem zu garantieren, dass die Forderungen wirklich unbestritten sind, genauso wie die tatsächliche Übermittlung des effektiven Sachverstands und des wahren Verständnisses der verfahrensmäßigen Botschaft, insbesondere bei den erforderlichen Schritten zur Bestreitung der Forderung, damit die zeitliche Verzögerung, die zur Vollstreckung der Rechte zur Verfügung steht, in ihrem vollen Umfang genutzt werden kann.

Die Rechtsdurchsetzung dieser Voraussetzungen wird durch die Behörde ausgeführt, die für die Bescheinigung des Europäischen Vollstreckungstitels in dem Staat, in dem das Urteil gefällt worden ist, zuständig ist. Der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erbeten wird, darf diese Voraussetzungen nicht untersuchen.

Die erwähnten Mindestvorschriften erfordern die Zustellung mit Nachweis des Empfangs des Schuldner (Artikel 13), oder ohne Nachweis des Empfangs des Schuldners, aber nur unter der Bedingung, dass nachgewiesen werden kan, dass der Schuldner Zugriff auf das zugestellte Schriftstück und die mitgeteilte Information gehabt hat (Artikel 14) oder die Zustellung an die Vertreter des Schuldners (Artikel 15).

3. Heilung der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften

Wenn die in den Artikeln 13 bis 17 festgehaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden, besteht immer noch die Möglichkeit einen Europäischen Vollstreckungstitel auszustellen, wenn die Heilung dieses Nichteinhalten mit Hilfe der in Artikel 18 festgehaltenen Verfahren durchgeführt werden kann. Die Heilung stützt sich auf die Sicherheit des Sachverstands, dass die Entscheidung dem Beklagten immerhin zugestellt worden ist und er alle Möglichkeiten hatte diese Entscheidung anzufechten oder, dass er das Schriftstück, dass ihm überbracht werden sollte, so rechtzeitig persönlich entegegen genommen hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte.

4. Mindestvorschriften für eine Überprüfung in Ausnahmefällen

Ausschließlich der Mitgliedstaat, in dem die gerichtliche Entscheidung ergangen ist, kann ein Urteil als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen, wenn seine nationale Gesetzgebung Vorschriften enthält, die dem Schuldner erlauben, unter den Voraussetzungen wie sie in Artikel 19 erwähnt werden, eine Überprüfung zu ersuchen.

5. Vollstreckungsverfahren

Wegen der vollständigen Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens,* wird eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung «unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung» – Artikel 20, Absatz 1.

Für das Vollstreckungsverfahren «gilt das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats» – *ibidem* – es sei denn, dass genau dieser Bereich direkt durch die Verordnung abgedeckt wird.

Im Vollstreckungsverfahren darf keiner der beiden Parteien eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung wegen «ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts» auferlegt werden – Artikel 20, Absatz 3.

6. Verweigerung der Vollstreckung

Die Vollstreckung des Europäischen Vollstreckungstitels kann ausschließlich «vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert werden, wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist» und die in Artikel 21 aufgezählten Bedingungen erfüllt werden.

7. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Ausschließlich in dem Fall, dass der Schuldner einen Rechtsbehelf gegen eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt (wozu auch ein Antrag auf Überprüfung gehört) oder die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt hat, so kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Schuldners das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken, die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen – Artikel 23. In diesen Fällen, muss eine Bestätigung ausgestellt werden, in der auf die Aussetzung oder die Beschränkung der Vollstreckung hingewiesen wird (jederzeit frühzeitiger Antrag vor dem Ursprungsgericht gestellt).

III. GERICHTLICHE VERGLEICHE UND ÖFFENTLICHE URKUNDEN

Die erwähnten Vorschriften finden Anwendung, soweit wie möglich – vgl. Artikel 24, Absatz 3 und Artikel 25, Absatz 3 – in den Vergleichen über Forderungen die «von

einem Gericht gebilligt oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen wurde, und die in dem Mitgliedstaat, in dem sie gebilligt oder geschlossen wurden, vollstreckbar ist» – Artikel 24 –, genauso wie in die öffentlichen Urkunden – Artikel 25. In Bezug auf den vorherigen Punkt werden keine Mindestvorschriften gefordert, da der Schuldner unmittelbar zu ihrer Entstehung beiträgt.

C. DER «VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT, DAS ANZUWENDENDE RECHT, DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN UND ÖFFENTLICHEN URKUNDEN IN ERBSACHEN SOWIE ZUR EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSES» - Brüssel, 14. Oktober 2009 KOM(2009) 154 endg. — 2009/0157 (COD) C 7-0236/09

I. ALLGEMEINES

1. Historische Grundlagen

Dieser Vorschlag geht auf die gleiche Argumentation zurück wie die vorher erwähnten Verordnungen. In Bezug auf seine Entstehung werden ausdrücklich der Wiener Aktionsplan von 1998 – ABI. C 19 vom 23.1.1999 – und das Haager Programm – Schlussfolgerungen des Vorsitz des Europäischen Rates von Brüssel vom 4. und 5. November 2004 erwähnt. Seine Entstehung stützt sich auf den Eindruck eines bemerkenswerten aufsichtsrechtlichen Mangels in diesem Bereich, da, so wie es bestätigt, dass «das Erbrecht aus dem Anwendungsbereich der zahlreichen Rechtsakte, die auf dieser Grundlage bereits erlassen worden sind, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, bislang ausgeklammert worden ist». Außerdem spiegelt sich in diesem Vorschlag auch ein Versuch wider auf die rechtliche Unsicherheit und die Schwierigkeiten einzugehen, die aus der erhöhten Komplexität und Unvorhersehbarkeit, der auf das grenzüberschreitende Erbrecht anzuwendenden Vorschriften hervorgehen und gegen die beträchtliche horizontale Asymmetrie und Vielfalt an Vorschriften anzugehen, die die Gesetzgebung und das anzuwendende Recht regeln. Dieser Vorschlag versucht auch die Schwierigkeiten in der Verwaltung anzuschneiden und diese zu verringern, die beim Erbe von Gütern in einem anderen Mitgliedstaat auftreten können und versucht zu erlauben, dass die Personen ihr Erbe selbst organisieren können.

2. Ziele

Wie immer sind die grundsätzlichen Ziele die Vereinfachung des Zugangs zum Recht und die Hilfe zur Unterstützung von wirtschaftlichen Aktivitäten in einem gemeinsamen Rechtsraum.

Die konkreten Ziele des Vorschlags sind: a) die Wahrung der Erben, Vermächtnisnehmer und der anderen mit dem Erblasser verbundenen Personen (z.B.

der Nachlassgläubiger); b) die Vereinfachung, Beschleunigung und Kostenreduzierung; c) die Erhöhung der Rechtssicherheit durch Berechenbarkeit und Festigung der anwendbaren Vorschriften; d) eine flexiblere Handhabung bei der Wahl des auf die Rechtsnachfolge anwendbaren Rechts.

3. **Zweck**

In das Anwendungsgebiet dieser Verordnung fallen ausschließlich grenzübergreifende Erbfälle – und zwar auf alle verschiedenen Formen des Eigentumsübergangs von Todes wegen.

Die vorliegende Verordnung findet auf jeglichen Rechtsnachfolgen von Todes wegen Anwendung, gilt aber weder für Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, noch für die in Artikel 1, Absatz 3 aufgezeigten Bereiche.

4. **Geographische Anwendung**

Einmal mehr nimmt Dänemark nicht am Aufbau und der Übernahme dieser Verordnung teil, deswegen ist es auch weder an diesen Gesetzestext noch an seine Anwendung gebunden.

II. DAS ANWENDBARE RECHT

Dieses Schriftstück versucht festzulegen, dass der gewöhnliche Wohnort des Verstorbenen das einzige Kriterium zur Bestimmung der Zuständigkeit der Behörden und auch des anwendbaren Rechts ist. Dies erlaubt Personen, die im Ausland leben, zu entscheiden, ob sie die Vorschriften des Staats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf alles was mit Rechtsnachfolge zu tun hat anwenden wollen und somit das Risiko vermindern, dass nationale Entscheidungen ergehen, die widersprüchlich sind – Artikel 17.

Dem bezeichneten Recht «unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen vom Eintritt des Erbfalls bis zum endgültigen Übergang des Nachlasses auf die Berechtigten» – Artikel 19. Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es sich nicht um das Recht eines Mitgliedstaats handelt – Artikel 25. «Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann ausschließlich dann versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar ist», was nicht gleichzusetzen ist mit dem einfachen Unterschied von Klauseln – Artikel 27.

III. GERICHT

Der erwähnte Vorschlag überträgt der Behörde des Staates des gewöhnlichen Wohnortes die Zuständigkeit zur Abwicklung des Nachlasses als generellen Grundsatz der Zuständigkeit, erlaubt aber auch das Eingreifen der zuständigen Behörde des Landes der Staatsangehörigkeit, wenn diese zur Beurteilung des Falles besser geeignet ist; so wird der Grundsatz des «*forum non conveniens*» festgelegt, der durch Antrag einer der beiden Parteien aktiviert wird. Er enthält auch ein Ausschlusskriterium, dessen Anwendung für den Fall vorgesehen ist, falls sich der gewöhnliche Wohnsitz

des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes nicht in einem Mitgliedstaat befindet – Artikel 6 – genauso wie die Vorschriften, die auf die Rechtsprechung des Gerichts des Ortes in dem sich der Besitz befindet, oder auf das Gericht, das zuständig dafür ist die Widerklage zu untersuchen, hinweist.

Mit dem Anliegen das Ergehen von widersprüchlichen Entscheidungen zu verhindern und im Interesse der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens ins System, enthält Artikel 13 Vorschriften über die Rechtshängigkeit, die wie in anderen Verordnungen auf diesem Gebiet die Rechtsprechung dem Gericht zusprechen, vor dem der erste Antrag gestellt wird und zwingen jedes andere Gericht dazu das Verfahren einzustellen «bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht». Und sobald ein Gericht für zuständig erklärt worden ist, erkärt sich jedes andere Gericht zu Gunsten des zuerst aufgerufenen für unzuständig. Bei Verfahren, die im Zusammenhang stehen – das heißt, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint – die aber vor Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig gemacht worden sind, «so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen» - Artikel 14, Absatz 1.

Nochmal, wie schon in anderen Verordnungen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, verfügt ein Gericht eines beliebigen anderen Mitgliedstaates über die Rechtsprechung zur Auswertung und Entscheidung über die zur Verfügung stehenden Anträge auf einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen kraft der Gesetzgebung. Diese können auch dann beantragt werden, «wenn für die Entscheidung in der Hauptsache nach dieser Verordnung die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig sind» – Artikel 15.

IV. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Die zukünftige Verordnung verlässt den vielversprechenden Weg der Aufhebung des *Exequatur-Verfahrens* und errichtet einfach die volle gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen und der öffentlichen Urkunden in Erbsachen, den letzteren kommt «hinsichtlich ihres Inhalts und der dort festgehaltenen Sachverhalte dieselbe Beweiskraft zu wie inländischen öffentlichen Urkunden oder wie in ihrem Ursprungsstaat, dass für sie dieselbe Echtheitsvermutung gilt und sie in den in dieser Verordnung festgelegten Grenzen vollstreckbar sind» - Artikel 4, Absatz 7.

In diesem Fall «kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist» - Artikel 29. Dieser Antrag ist nicht notwendig, wenn es sich um eine inzidente Anerkennungsfrage handelt. In dieser Situation wird die Zuständigkeit über den Rechsstreit dem Gericht übertragen, vor dem der Rechtsstreit vorgelegt wird. Die Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung sind in Artikel 30 aufgeführt. Die Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

«Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist» – Artikel 32.

Die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen wird durch die Artikel 38 bis 56 und 58 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 festgelegt.

V. DAS «EUROPÄISCHE NACHLASSZEUGNIS»

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird ein «Europäisches Nachlasszeugnis» eingeführt, dass nach Maßstab des einheitlichen Models erteilt wird. Auch wenn es die schon existierenden Urkunden in bestimmten Mitgliedstaaten nicht ersetzt, kann dieses Schriftstück als Nachweis der Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer und der Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Fremdverwalter ohne weitere Formalitäten gelten, das heißt, die betroffene Person kann ihre Berechtigung ganz einfach in der ganzen Europäischen Union beweisen, und so an Schnelligkeit, Einfachheit und Verfahrensökonomie gewinnen.

LINKS

VERORDNUNG (EG) Nr. 4/2009 DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:293:0024:0025:DE:PDF

VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:143:0015:0039:DE:PDF

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT, DAS ANZUWENDENDE RECHT, DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN UND ÖFFENTLICHEN URKUNDEN IN ERBSACHEN SOWIE ZUR EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSES
Brüssel, 14.10.2009 KOM(2009) 154 endg. — 2009/0157 (COD) C7-0236/09
http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com(2009)0154_/com_com(2009)0154_de.pdf

VERTRAG VON AMSTERDAM zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakten
http://www.europarl.europa.eu/topics/treaty/pdf/amst-de.pdf

VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
http://eur-lex.europa.eu/en/treaties/dat/12002E/pdf/12002E_DE.pdf

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES DES EUROPÄISCHEN RATES VON TAMPERE VOM 15. UND 16. OKTOBER 1999
http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm

MAßNAHMENPROGRAMM DES RATES ÜBER DIE ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG VON GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN, am 30. November 2000 verabschiedet, im ABI. C 12, 15.1.2001, Seite 1
www.aaa.comhttp://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2001:012:0001:0009:EN:PDF

DAS HAAGER PROGRAMM ZUR STÄRKUNG VON FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT IN DER EUROPÄISCHEN UNION – ABI. C 53, 3.3.2005
www.aaa.comhttp://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:053:0001:0014:DE:PDF

DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE GELTENDMACHUNG DER UNTERHALTSANSPRÜCHE VON KINDERN UND ANDEREN FAMILIENANGEHÖRIGEN (abgehalten am 23. November 2007)
http://www.hcch.net/upload/text38d.pdf

PROTOKOLL ÜBER DAS AUF UNTERHALTSPFLICHTEN ANZUWENDENDE RECHT
http://www.hcch.net/upload/text39d.pdf

VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:338:0001:0029:DE:PDF

VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:399:0001:0032:DE:PDF

VERORDNUNG (EG) Nr. 44/2001 DES RATES vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:012:0001:0023:DE:PDF

Europäischer Gerichtsatlas in Zivilsachen
http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/

AKTIONSPLAN DES RATES UND DER KOMMISSION ZUR BESTMÖGLICHEN UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS VON AMSTERDAM ÜBER DEN AUFBAU EINES RAUMS DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS – ABI. C 19, 23.1.1999
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:1999:019:0001:0015:EN:PDF

DAS HAAGER PROGRAMM – SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES, EUROPÄISCHER RAT VON BRÜSSEL vom 4. und 5. November 2004
http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/82534.pdf

RECHTSPRECHUNG

«LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co. KG gegen Eurocontrol», vom 14. Okober 1976, Rechtssache 29/76
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61976J0029:DE:HTML

«Niederländischer Staat gegen Reinhold Rüffer», vom 16.Dezember 1980, Rechtssache 814/79
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61979CJ0814:DE:PDF

«Volker Sonntag gegen Hans Waidmann und andere», vom 21. April 1993, Rechtssache C-172/91
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61991J0172:DE:HTML

«Gemeente Steenbergen gegen Luc Baten», vom 14. November 2002, Rechtssache C-271/00
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62000J0271:DE:HTML

«Préservatrice Foncière Tiard SA gegen Staat der Nederlanden», vom 15. Mai 2003, Rechtssache C-266/01
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62001J0266:DE:HTML

«Irini Lechouritou und andere gegen Dimosio tis Omospondiakis Dimokratias tis Germanias», vom 15. Februar 2007, Rechtssache C-292/05
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62005J0292:DE:HTML